

Satzung
des „FCB = 1.Fußball – Club – Burg, Bremen“
v. 1957 e.V.

Fassung vom 16.04.2004

Inhaltsverzeichnis

- §1 Name und Sitz des Vereins**
- §2 Zweck und Ziel des Vereins**
- §3 Geschäftsjahr**
- §4 Aufnahme der Mitgliedschaft**
- §5 Ende der Mitgliedschaft**
- §6 Rechte und Pflichten**
- §7 Beiträge**
- §8 Satzungsänderungen**
- §9 Auflösung des Vereins**
- §10 Hauptversammlung**
- §11 Außerordentliche Hauptversammlung**
- §12 Stimmrecht**
- §13 Amtsdauer**
- §14 Wahlen**
- §15 Anträge**
- §16 Niederschrift**
- §17 Zusammensetzung des Vorstandes**
- §18 Kassenprüfer**
- §19 Innkrafttreten, Außerkrafttreten**
- §20 Änderungen**

Name und Sitz des Vereins

§1

F C B = 1. Fußball - Club - Burg, Bremen

Der FCB hat seinen Sitz in Bremen-Burg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen einzutragen. Er ist Mitglied des Bremer Fußball-Verbandes e.V. und des Landessportbundes Bremen e.V.

Zweck und Ziel des Vereins

§2

Der FCB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Aufgabe besteht darin, den Fußballsport auf breiter Grundlage zu pflegen und zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Geschäftsjahr

§3

Das Geschäftsjahr des FCB beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Aufnahme der Mitgliedschaft

§4

Die Mitgliedschaft ist auf schriftlichen Antrag zu erwerben. Sie unterscheidet sich in

- a) aktiv
- b) passiv

Auf Antrag der Hauptversammlung können verdienstvolle Vereinsmitglieder zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Ende der Mitgliedschaft

§5

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austrittserklärung
- b) durch Ausschluss

Die Austrittserklärung muss schriftlich durch Einschreiben an den Vorstand des FCB eingereicht werden.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Er ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Rechte und Pflichten

§6

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung zu beachten und zu befolgen.

Die Mitglieder haben das Recht, den Sportverkehr nach den gültigen Bestimmungen zu pflegen, nach Maßgabe der Satzung an den Tagungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.

Ist ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Verpflichtungen im Rückstand, ist der Vorstand berechtigt, den Ausschluss dieses Mitgliedes zu beschließen.

Mit dem Tage des Austritts, der Auflösung oder des Ausschlusses erlöschen sämtliche Rechte auf das Vereinsvermögen. Die Verpflichtungen gegenüber dem FCB bleiben bestehen und sind zu erfüllen.

Beiträge

§7

Beiträge sind zu erheben. Die Höhe ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Der Beitrag ist grundsätzlich eine Bringschuld und ist bargeldlos zu leisten.

Satzungsänderungen

§8

Die Hauptversammlung kann mit 2/3 Stimmenmehrheit Satzungsänderungen beschließen. Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand des FCB einzureichen.

Von der Hauptversammlung beschlossene Satzungsänderungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Auflösung des Vereins

§9

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Ein Antrag hierzu ist entgegenzunehmen, wenn % der anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Hansestadt Bremen mit der Auflage, dieses für den in § 2 angegebenen Zweck zu verwenden.

Hauptversammlung

§10

In jedem Jahr findet eine Hauptversammlung statt. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Hierzu ist durch den Vorstand des FCB mindestens zwei Wochen vorher, auf schriftlichem Wege, mit einer Tagesordnung einzuladen, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden
- b) Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Außerordentliche Hauptversammlung.

§11

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes des FCB sowie auf schriftlichen Antrag von 2/5 der Mitglieder statt.

Stimmrecht

§12

In den Hauptversammlungen hat grundsätzlich jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht statthaft. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein - Stimmrecht.

Amtsdauer

§13

Der Vorstand des FCB wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl des Gesamtvorstandes und jedes einzelnen Mitgliedes des Vorstandes ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann eine Ergänzung mit Stimmrecht durch den Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung vorgenommen werden. Auf der nächsten Hauptversammlung hat alsdann die Neuwahl zu erfolgen.

Wahlen

§14

Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl mit Einverständnis der anwesenden Stimmberechtigten (einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen) durch offene Abstimmung erfolgen.

Gewählt ist die Person, für die sich die Mehrheit der vertretenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Abwesende können nur gewählt werden, wenn das schriftliche Einverständnis des Wahlkandidaten vorliegt.

Anträge

§15

Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich spätestens eine Woche vorher beim Vorstand des FCB einzureichen. Dringlichkeitsanträge können auf der Hauptversammlung behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Dringlichkeit zugestimmt haben. Dringlichkeitsanträge zu den Satzungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit über abzustimmende Anträge gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen ist der Antrag bei einfacher Mehrheit angenommen.

Niederschrift

§16

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu führen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Zusammensetzung des Vorstandes

§17

Der Vorstand des FCB besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand.
 - a) dem Vorsitzenden sowie
 - b) 3 stellvertretenden Vorsitzenden

Die Aufgabenbereiche regelt ein Geschäftsverteilungsplan

2. dem erweiterten Vorstand, bestehend aus
 - a) dem Schiedsrichterobmann
 - b) dem Spielleiter

Der Vorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB. Zwei der genannten Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Kassenprüfer

§18

Auf der Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der am längsten im Amt tätige Kassenprüfer muss ausscheiden. Die Kassenprüfer dürfen innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes kein Amt bekleiden.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§19

Die Satzung des FCB tritt mit dem Tage nach der Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft. Die alte Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Änderungen

§20

Der Vorstand ist berechtigt, formelle Änderungen der Satzung, die vom Rechts wegen gefordert werden, vorzunehmen.